

Einwohnergemeinde Uttigen



Datenschutzreglement (DSR)

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

DATENSCHUTZREGLEMENT (DSR) DER GEMEINDE UTTIGEN.....	3
Listenauskünfte.....	3
Einzelauskünfte	4
Information auf Anfrage	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	4
Gebühren.....	4
Verordnung.....	5
Schlussbestimmungen.....	5
Auflagezeugnis	5

Die Einwohnergemeinde Uttigen erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 folgendes Reglement:

Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde Uttigen

Listenauskünfte

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Empfänger,b) die Auswahlkriterien,c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,d) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
Verfahren	Art. 2	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
Sperrung	Art. 3	<p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges und Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
aus anderen Datensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
Zuständigkeit	Art. 6	<p>Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte gemäss Artikel 1 Abs. 3 dieses Reglements.</p>

Einzelauskünfte

aus der Einwohner- kontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a) neuer Wohnort nach Wegzug,b) Titel,c) Sprache. <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Es muss ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht werden und ein Interessennachweis vorliegen. Formlose Anfragen werden nur an amtliche Stellen erteilt.</p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Verwaltungspersonal.</p> <p>⁴ Die Auskunft wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde Uttigen in Rechnung gestellt.</p>
---------------------------------	---------------	--

Information auf Anfrage

Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung zuständig.
---------------	---------------	---

Aufsichtsstelle Datenschutz

Rechnungsprü- fungsorgan	Art. 9	<p>¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
-----------------------------	---------------	---

Gebühren

Register der Daten- sammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Internetbekanntgabe **Art. 13** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 16. Dezember 2004 auf.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber



Beat J. Fischer



Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2021 bis 8. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 6. und 13. Mai 2021 bekannt.

Uttigen, 14. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber



Jan Augstburger

